

Angaben nach den §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 HGB und erläuternder Bericht des Vorstands

Der Vorstand macht nachfolgend die nach den §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 HGB vorgeschriebenen Angaben und erläutert diese zugleich gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und Beteiligungen am Kapital

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist im Anhang des Jahres- und Konzernabschlusses im Abschnitt „Eigenkapital“ wiedergegeben und erläutert. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind im Anhang des Jahresabschlusses in den Abschnitten „Aktionärsstruktur“ und „Mitteilungen nach den §§ 33 ff. WpHG“ sowie im Anhang des Konzernabschlusses im Abschnitt „Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen“ wiedergegeben und erläutert. Angaben und Erläuterungen zu eigenen Aktien der Gesellschaft sind nachfolgend wiedergegeben und befinden sich in Textziffer 20 des Anhangs zum Konzernabschluss [\(Seite 307⁷\)](#).

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Zwischen dem Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (Zweckverband OEW) und der OEW Energie-Beteiligungs GmbH einerseits und dem Land Baden-Württemberg, der NECKARPRI GmbH und der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH andererseits wurden am 22. Dezember 2015 Verfügungsbeschränkungen über die von diesen gehaltenen EnBW-Aktien sowie deren grundsätzliche gegenseitige Verpflichtung zur Wahrung paritätischer Beteiligungsverhältnisse an der EnBW AG im Verhältnis zueinander vereinbart. Beschränkungen, die Stimmrechte betreffen, existieren nach Kenntnis des Vorstands nicht mehr, seit die vorgenannten unmittelbaren und mittelbaren EnBW-Aktionäre am 22. Dezember 2015 eine bis dahin zwischen ihnen bestehende Aktionärsvereinbarung aufgehoben haben.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat gemäß § 84 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Diese Kompetenz wird in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der EnBW AG abgebildet. Sollte ausnahmsweise ein erforderliches Vorstandsmitglied fehlen, hat nach § 85 AktG die Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch das Gericht zu erfolgen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Das Recht zu Satzungsänderungen liegt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 6 AktG bei der Hauptversammlung. Die entsprechenden konkretisierenden Verfahrensregeln sind in den §§ 179, 181 AktG enthalten. Aus Praktikabilitätsgesichtspunkten wurde die Kompetenz für Satzungsänderungen, die lediglich die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat übertragen. Diese durch § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG eröffnete Möglichkeit ist in § 18 Abs. 2 der Satzung verankert. Beschlüsse der Hauptversammlung zur Änderung der Satzung bedürfen nach § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern die Satzung nicht eine andere – für die Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine höhere – Kapitalmehrheit bestimmt. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Schreibt das Gesetz eine größere Mehrheit der abgegebenen Stimmen beziehungsweise des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt in den Fällen die einfache Mehrheit, in denen das Gesetz es der Satzung überlässt, dies zu bestimmen.

Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Bei der EnBW AG existiert aktuell weder ein genehmigtes noch ein bedingtes Kapital noch eine Ermächtigung der Hauptversammlung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann eigene Aktien daher nur aufgrund und nach Maßgabe der übrigen Erwerbstatbestände des § 71 Abs. 1 AktG erwerben. Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2024 über 5.749.677 eigene Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden. Die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft kann über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre der Gesellschaft erfolgen. Eine Verwendung – insbesondere Veräußerung – eigener Aktien in anderer Weise kann nur im Rahmen des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. April 2004 erfolgen. Aus den von der EnBW AG gehaltenen eigenen Aktien stehen der Gesellschaft gemäß § 71b AktG keine Rechte zu.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Folgende wesentliche Vereinbarungen der EnBW AG und einzelner EnBW-Konzerngesellschaften stehen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 289a Satz 1 Nr. 8, 315a Satz 1 Nr. 8 HGB:

Bei der EnBW AG können folgende wesentliche Finanzierungsvereinbarungen bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig gestellt werden, sofern es sich bei dem Anteilserwerber nicht um das Land Baden-Württemberg oder den Zweckverband OEW oder eine andere deutsche öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit handelt:

- nachhaltige syndizierte Kreditlinie in Höhe von 2,0 Mrd. €
- fest zugesagte Kreditlinien bei Banken in Höhe von rund 2,4 Mrd. €
- bilaterale Bankdarlehen in Höhe von rund 1,8 Mrd. €
- Schuldscheindarlehen in Höhe von 0,6 Mrd. €
- Schuldverschreibung unter dem Debt-Issuance-Programm in Höhe von 20 Mrd. JPY
- Privatplatzierung von Anleihen im Gegenwert von rund 0,9 Mrd. US-\$

Bei der Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) können folgende wesentliche Finanzierungsvereinbarungen bei einem – auch mittelbaren – Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig gestellt werden, sofern nicht nach einem Kontrollwechsel die Mehrheit der Anteile an der SWD AG unmittelbar oder mittelbar von deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten wird und die Stadt Düsseldorf an der SWD AG mindestens 25,05% der Anteile hält:

- Schuldscheindarlehen in Höhe von rund 0,2 Mrd. €
- Bankdarlehen/-linien in Höhe von rund 0,6 Mrd. €

Bei der VNG AG können folgende wesentliche Finanzierungsvereinbarungen bei einem – auch mittelbaren – Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig gestellt werden, sofern nicht nach einem Kontrollwechsel die Mehrheit der Anteile an der VNG AG von deutschen öffentlichen Anteilseignern unmittelbar oder mittelbar über von diesen beherrschte juristische Personen gehalten wird:

- Konsortialkredit und bilaterale Kreditlinien mit Banken in Höhe von 1,4 Mrd. €
- Schuldscheindarlehen in Höhe von rund 0,4 Mrd. €

Im Fall eines Kontrollwechsels können die vorstehend dargestellten Finanzierungen unter den oben genannten Bedingungen zur Rückzahlung fällig gestellt werden, was zur Folge hat, dass die entsprechenden Fremdkapitalmittel anderweitig – möglicherweise zu ungünstigeren Konditionen – refinanziert werden müssen.

Hinweis

Die Ziffern 4, 5 und 9 der §§ 289a Satz 1, 315a Satz 1 HGB waren bei der EnBW AG im Geschäftsjahr 2024 nicht einschlägig.